

BStGer RR.2009.160 vom 20. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.160

FR: TPF RR.2009.160 du 20 mai 2009

IT: TPF RR.2009.160 del 20 maggio 2009

Regeste

Auslieferung an Deutschland Beschwerde gegen Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 4

November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht; - solche Verstösse vorliegend nicht ersichtlich sind, sich in den Akten und Ausführungen des Beschwerdeführers insbesondere auch keine Anhaltspunkte finden, aus denen sich eine offensichtliche Unzuständigkeit bzw. Unzulässigkeit des vorliegend urteilenden deutschen Gerichtes ergäbe, dies zudem nicht im vorliegenden Haftverfahren geprüft wird, sondern, wenn überhaupt, im eigentlichen Auslieferungsverfahren;

- 5 -

- der Beschwerdeführer damit keine Gründe im Sinne der obgenannten Rechtsprechung und den gesetzlichen Regelungen geltend macht, welche eine Haftentlassung rechtfertigen könnten und solche auch nicht ersichtlich sind; - der Beschwerdeführer im zur Zeit ebenfalls beim Bundesstrafgericht hängigen Verfahren betreffend Auslieferungsentscheid ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hat, nicht so jedoch im vorliegenden Verfahren betreffend Auslieferungshaftentscheid; - solch ein Gesuch ohnehin abzuweisen gewesen wäre, da die vorliegende Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet und daher als aussichtslos zu qualifizieren ist; - der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG), sich die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Regelung der Gerichtsgebühren, welche in Art. 63 Abs. 5 VwVG nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, aus Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG ergibt (vgl. TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5), sich die reduzierte Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) berechnet und vorliegend auf Fr. 1'000.00 festzusetzen ist.

- 6 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.